

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen  
zur Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
Staatsfinanzverwaltungsdienst**

**Vom 12. August 2024**

Auf Grund des § 30 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1, 3 und 9 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), von denen § 30 Satz 1 und Satz 2 Nummer 9 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430, 606) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern:

**Artikel 1  
Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
Staatsfinanzverwaltungsdienst**

Die [Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Staatsfinanzverwaltungsdienst](#) vom 31. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 616) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zentralen“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Landesamt für Steuern und Finanzen ist als Einstellungsbehörde zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens und die Auswahlentscheidung.“
  - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. In § 28 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „zur“ durch das Wort „zu“ ersetzt.
3. In § 48 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Meißen“ die Wörter „(FH) und Fortbildungszentrum“ eingefügt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 12. August 2024

Der Staatsminister der Finanzen  
Hartmut Vorjohann